

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AVB)

(Stand 01.2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung, Vertragsschluss

(1) Diese AVB gelten für unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, ergänzende oder anders lautende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis anders lautender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(2) Sämtliche zwischen uns und dem Vertragspartner bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem geschlossenen Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

(3) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen, Planzeichnungen und Systemkonzepten sowie unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und Modellen uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen unseres Vertragspartners. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen unseres Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Vertragspartners aufgrund von Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung, die sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben, wie unsere Forderung.

(4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 3 Verzug, Höhere Gewalt

(1) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Vertragspartner seine Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere von ihm zu liefernde Unterlagen oder Pläne nicht rechtzeitig vorlegt, erforderliche Genehmigungen nicht rechtzeitig einholt oder Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, so sind wir berechtigt, die Liefer- und Leistungstermine entsprechend hinauszuschieben.

(2) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferungen und Leistungen oder für Liefer-/Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Streiks, rechtmäßige Aussperrung, allgemeiner Mangel an Energie- oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir werden den Vertragspartner über die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Ist es einer der Parteien aufgrund der Dauer der Behinderung nicht zuzumuten, länger am Vertrag festzuhalten, so ist diese Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung infolge einfacher Fahrlässigkeit in Verzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Nettoauftragswertes der verspäteten Lieferung oder Leistung beschränkt. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit. Für unsere Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung gilt § 4 dieser AVB.

§ 4 Haftung

(1) Wir haften nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen auf Schadensersatz, sofern der Schaden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für Verzögerungsschäden gilt vorrangig § 3.

(2) Die Haftung im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Soweit in diesem § 4 nicht abweichend geregelt, ist unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

(4) Macht der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen entsprechend.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

II. Besondere Bestimmungen für Lieferungen, Installations- und Montagearbeiten

§ 5 Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen und Teilleistungen

(1) Die Lieferung von Waren erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir sind verpflichtet, unseren Vertragspartner über die Nichtbelieferung umgehend zu informieren. Etwaige Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstatten.

(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferungen/ Teilleistungen für unseren Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Teillieferung/-leistung sichergestellt ist und unserem Vertragspartner kein erheblicher Mehraufwand oder Kosten entstehen, es sei denn, wir verpflichten uns, diese zu übernehmen.

§ 6 Erfüllungsort/Übergabe/Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Firmensitz. Schulden wir auch Installationen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf unseren Vertragspartner über:

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage im Falle der Versendung auf Wunsch des Vertragspartners mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person;

- bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tag der Anzeige der Fertigstellung der Montage bzw. der Aufstellung oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb bzw. nach Abnahme, soweit eine solche vereinbart ist.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

(4) Soweit aufgrund gesetzlicher Regelung oder vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung/Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist, wir dies unserem Vertragspartner mitgeteilt und ihn unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert haben und die Frist verstrichen ist;

- unser Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder, sofern wir auch die Installation schulden, seit Installation 6 Werktage vergangen sind.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners bei Aufstellung und Montage

(1) Für die Aufstellung und Montage hat der Vertragspartner vorbehaltlich abweichender Vereinbarung auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen nicht von dem von uns geschuldeten Leistungsumfang umfassten Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge; b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel; c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung; d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat unser Vertragspartner zum Schutz der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde; e) etwaige auf der Montagestelle erforderliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen zum Schutz des Montagepersonals.

(2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat unser Vertragspartner uns alle erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass sich die in Absatz 1 genannten, für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände vor Beginn der Aufstellung oder Montage an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten des Aufbaus soweit fortgeschritten sind, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

(4) Der Vertragspartner hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Anfahrwege zur Verfügung stehen und der Aufstellungs- oder Montageplatz geebnet und geräumt ist.

(5) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch von dem Vertragspartner zu vertretende Umstände, so hat unser Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder des Montagepersonals zu tragen.

(6) Unser Vertragspartner hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie unverzüglich die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme zu bescheinigen.

§ 9 Sachmängel

(1) Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten, gerechnet nach Übergabe der Lieferung/ Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit die jeweilige gesetzliche Gewährleistungsfrist. Bei Leistungen an einem Bauwerk sowie der Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt für alle Gewährleistungsansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB im Falle von Lieferungen bzw. des § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB im Falle von Werkleistungen.

(2) Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung von unserem Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes zugeht. Etwaige nicht erkennbare, später zu Tage tretende Mängel sind binnen 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen. Der beanstandete Liefergegenstand ist uns frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden wir die Kosten des günstigsten Versandweges ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der Liefergegenstände und Leistungen sind wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im Falle des Fehlschlagens, der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis abgemessen mindern.

(5) Schadensersatz kann der Vertragspartner nur unter den in § 4 bestimmten Voraussetzungen verlangen.

(6) Ansprüche auf Beseitigung von Sachmängeln entfallen, wenn unser Vertragspartner ohne Zustimmung den Liefergegenstand /die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der Vertragspartner hat in jedem Fall etwaige durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit uns vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleiben unberührt.

(8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht selbst beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unverzüglich Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten zugunsten unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund von Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Sachmängelansprüche gehemmt. Die Beschränkung auf die subsidiäre Haftung gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

(9) Rückgriffsansprüche unseres Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als unser Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs findet § 4 entsprechende Anwendung.

§ 10 Schutzrechte

(1) Wird durch die Lieferung/Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand/die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung oder Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt oder unserem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unserer Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Ersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des § 4 dieser AGB.

(2) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unverzüglich Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten zugunsten unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesem Fall nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z. B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Die Beschränkung auf die subsidiäre Haftung gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns an unseren Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der zwischen uns und unserem Vertragspartner bestehenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

(2) Unser Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

(3) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Kommt der Vertragspartner seinen Vertragspflichten nicht mehr ordnungsgemäß nach, so können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass uns Miteigentum an einer hierdurch entstandenen neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Werts der verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verbundenen Gegenstände ergibt. Die neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, hat unser Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Vertragspartner uns gegenüber für den entstandenen Ausfall.

(7) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(8) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 11 Rechte an Programmen

Bei speicherprogrammierten Anlagen bzw. bei der Überlassung von Standardsoftware gehören Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmträger sowie die Programme für die vereinbarten Leistungsmerkmale zum Vertragsumfang. Die Programmverarbeitungseinrichtungen und Programmträger gehen mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Vertragspartners über. Ohne gesonderte Berechnung erhält der Vertragspartner das Recht, das System oder die Programme (Hard- und Software) für die vereinbarten Leistungsmerkmale sowie den vereinbarten Leistungsumfang insbesondere zum Betrieb der nachrichtentechnischen Systeme zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Programmen verbleiben bei uns. Der Vertragspartner erhält insbesondere kein Recht, die Programme zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen.

III. Besondere Bedingungen für sonstige Leistungen

Für Verträge über sonstige Leistungen, insbesondere Wartungs- und Serviceverträge, gelten diese AVB ergänzend und nachrangig gegenüber den für den jeweiligen Vertrag vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Handelt es sich bei unserem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner unser Sitz. Für Klagen des Vertragspartners gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind auch berechtigt, Klage am Sitz des Vertragspartners zu erheben.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).